

Ausgabe Nr. 8/1999  
vom 15.9.1999

## Studienordnung für den Studiengang

# G E O G R A P H I E

Verkündungsblatt gem. § 80 (6) NHG

**Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

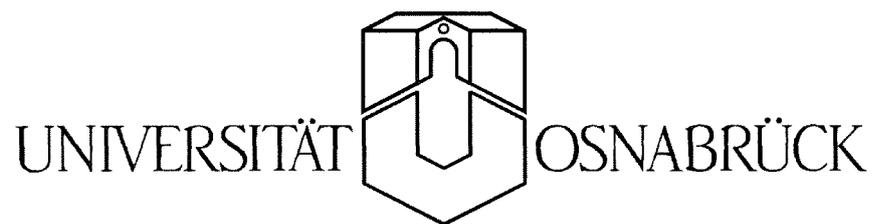
**Redaktion:**

Dezernat 4, Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

Beschlossen vom Rat des Fachbereichs  
Kultur- und Geowissenschaften  
am 10. Februar 1999  
(nach § 105, Abs. 3, Satz 2 NHG)

Grundlage der Studienordnung  
ist die Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Geographie  
vom 8. September 1998  
- veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt  
der Universität Osnabrück,  
Ausgabe 5/1998 vom 23. September 1998 -



**Studienordnung**

**für den Studiengang**

**G E O G R A P H I E**

**an der Universität Osnabrück**

## Inhalt

<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	5
§ 1 Berufsfelder und Studienziele .....	5
§ 2 Studienvoraussetzungen .....	6
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums.....	6
§ 4 Studienrichtungen .....	6
§ 5 Orientierungseinheit .....	7
§ 6 Studienplan.....	7
§ 7 Lehrveranstaltungsarten; Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen.....	7
§ 8 Nebenfächer .....	9
§ 9 Umfang des Studiums .....	10
§ 10 Berufspraktika .....	10
§ 11 Studienberatung.....	10
<b>II. Grundstudium (1.-4. Semester)</b> .....	11
§ 12 Funktion der Lehrveranstaltungen .....	11
§ 13 Studiengebiete und -inhalte im Hauptfach .....	11
§ 14 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern .....	14
<b>III. Hauptstudium (5.-9. Semester)</b> .....	18
§ 15 Funktion der Lehrveranstaltungen .....	18
§ 16 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen .....	18
§ 17 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen im Hauptfach.....	19
§ 18 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern .....	21
§ 19 Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung.....	25
<b>Anlage: Studienplan für den Diplomstudiengang Geographie</b> .....	27

# I. Allgemeiner Teil

## § 1 Berufsfelder und Studienziele

(1) Die im Diplomstudiengang Geographie zu vermittelnden Fachinhalte und Methoden orientieren sich an typischen Berufsfeldern für Diplom-Geographinnen\*. Es handelt sich um Tätigkeitsbereiche, bei denen die raumbezogene Erfassung und Analyse von Informationen, Strukturen und Prozessen sowie deren zielgerichtete Beeinflussung mit Mitteln der Raumplanung (öffentlicher Bereich) oder im Rahmen der Unternehmensführung (Standort- und Bereichsplanung) eine wesentliche Rolle spielen. Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten von Diplomgeographinnen liegen sowohl auf staatlicher und kommunaler Ebene als auch im privatwirtschaftlichen Bereich. Neben der räumlichen Gesamtplanung (z.B. Landes- und Regionalplanung) gehören raumbezogene Fachplanungen (z.B. Wirtschaftsförderung, Verkehrsplanung/-politik, Abfallwirtschaft) zu den möglichen Tätigkeitsfeldern. Die individuelle Schwerpunktsetzung im Studium sollte dem jeweils angestrebten Berufsfeld Rechnung tragen.

(2) Der Diplomstudiengang Geographie an der Universität Osnabrück unterstützt im wesentlichen die folgenden Schwerpunkte künftiger beruflicher Tätigkeit:

- Stadt-/Kommunalplanung, kommunale und regionale Wirtschaftsförderung
- Regionale Entwicklungsplanung (auch in Entwicklungsländern), Marktanalyse und Standortplanung, Regionalmarketing und Planungsmanagement
- Einsatz von Geoinformations- und Fernerkundungssystemen in der Stadt- und Umweltplanung
- Umweltorientierte Nahverkehrsplanung und Transportwirtschaft/-logistik
- Regionale Bildungs- und Arbeitsmarktforschung/-politik
- Naturschutz und Landschaftspflege, ökologische Planung

Weitere Schwerpunkte können mit Hilfe der Nebenfächer und ausgewählter Lehrangebote der Geographie und benachbarter Wissenschaften gebildet werden, ggf. in Verbindung mit außeruniversitären berufsbezogenen Praktika im Hauptstudium. Hierzu sollten sich die Studierenden rechtzeitig (spätestens nach Abschluß der Diplomvorprüfung) von den Lehrenden der Geographie eingehend beraten lassen.

---

\* Die weibliche Form schließt hier wie im folgenden die männliche mit ein.

(3) Die Ausbildung strebt mit größtmöglichem Praxisbezug folgende übergeordnete Studienziele an:

- Methodologisches Grundwissen über Theoriebildung in der Geographie
- Kritische Vertrautheit mit Methodik und Technik der empirischen Forschung im Bereich der Datengewinnung, Datenaufbereitung, Datendarstellung und -analyse auch mit anspruchsvollen kartographischen und statistischen Methoden und unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung.
- Umfassendes Sachwissen sowohl in wirtschafts- und sozialgeographischer als auch in physisch-geographischer Richtung, mit Schwerpunkt in wirtschafts- und sozialgeographischer Richtung
- Fähigkeit zur Ermittlung und Bewertung von Zielsystemen und Zielkonflikten für räumliche Strukturen, Entwicklungen und Planungen
- Kenntnis der Voraussetzungen und Verfahren zur Beeinflussung räumlicher Entwicklungsprozesse sowie der wichtigsten Praxisfelder und Institutionen
- Fähigkeit, Problemlösungen zu räumlichen Entwicklungs- und Planungsvorhaben zu finden und darzustellen
- Fähigkeit zur Vermittlung von Arbeitsergebnissen der Wissenschaft und Praxis an Personen bzw. Personengruppen, die von räumlichen Entwicklungen betroffen sind und/oder die einschlägigen Entscheidungen zu treffen haben (Planungsdidaktik)
- Fähigkeit, in Gruppen- und Teamarbeit räumliche Entwicklungs- und Planungsvorhaben zu diskutieren, Probleme zu erkennen und Problemlösungsvorschläge auszuarbeiten, und zwar sowohl unter Fachkollegen als auch interdisziplinär

## **§ 2 Studienvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Geographie ist in der Regel die Hochschulreife.

## **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

## **§ 4 Studienrichtungen**

Der Diplomstudiengang Geographie umfaßt im Grundstudium die gesamte Geographie einschließlich Physischer Geographie. Das Hauptstudium ist auf Wirtschafts- und Sozialgeographie ausgerichtet.

## **§ 5 Orientierungseinheit**

Zu Beginn des Studiums - in der Regel eine Woche vor Veranstaltungsbeginn - werden die Studienanfängerinnen über Struktur und Inhalt des Diplom-Studienganges im Rahmen einer Orientierungseinheit informiert. Dabei werden behandelt:

- die Organisation der Hochschule und des Faches Geographie einschließlich der für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (z.B. Bibliothek, Fachbereich, Prüfungsamt) und den Institutionen der studentischen Selbstverwaltung;
- der Aufbau des Studiums einschließlich Studien- und Prüfungsanforderungen in Geographie;
- das Berufsfeld des Geographen.

## **§ 6 Studienplan**

Der Studienplan faßt die Festlegungen der Diplomprüfungsordnung und die Empfehlungen der Studienordnung in übersichtlicher Form zusammen (siehe Anlage).

## **§ 7 Lehrveranstaltungsarten; Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen**

(1) Die Studieninhalte werden gemäß Studienplan in folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten: Vorlesungen, Seminaren, Übungen, (Gelände-)Praktika, Studienprojekte und Exkursionen (ggf. im Projektzusammenhang). Dabei kann es sich um Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen handeln. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen, in denen Nachweise erfolgreicher Teilnahme (Scheine) als Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 5 und Anlage 7 der Diplomprüfungsordnung erworben werden können. Pflichtveranstaltungen sind dabei, ihrer Bezeichnung entsprechend, verbindlich festgelegte Studienbestandteile (z.B. Praktikum zur Physischen Geographie, Raumordnungs- und Regionalpolitik). Wahlpflichtveranstaltungen sind demgegenüber Lehrveranstaltungen, unter denen grundsätzlich gewählt kann, um einen Leistungsnachweis in einem bestimmten Studiengebiet zu erbringen (z.B. Ökologische Landschaftsplanung oder Freiraum- und Grünplanung oder Umweltplanung/Umweltpolitik für das Studiengebiet Angewandte Physische Geographie; Seminare und Studienprojekte im Hauptstudium). Wahllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die aus dem Gesamtgebiet der Geographie gewählt werden können.

(2) Übungen, Kurse, Praktika, Studienprojekte, Exkursionen und in der Regel auch Seminare können nur sinnvoll mit begrenzter Studierendenzahl durchgeführt werden, da sie Kleingruppenarbeit erfordern oder von den materiellen Arbeitsplatzvoraussetzungen begrenzt werden müssen (ungefähre Obergrenzen: Studienprojekte und Geländepraktika bzw. Geländekurse max. 15;

Übungen wegen der Ausstattung mit fachspezifischem Material bzw. Gerät 10 bis max. 20; Seminare max. 25 Studierende).

(3) Vorlesungen führen in Inhalte und Methoden des Faches bzw. von Fachteilgebieten ein. Sie vermitteln einen Überblick über einen bestimmten, meist größeren Gegenstandsbereich des Faches sowie Anregungen zum kritischen Mitdenken, Mit- und Weiterarbeiten.

(4) Seminare dienen der Bearbeitung fachspezifischer Problemstellungen mit Hilfe geeigneter wissenschaftlicher Methoden. Die Studierenden erhalten Gelegenheit zum wissenschaftlichen Gespräch und zum freien Vortrag, indem sie selbst erarbeitete Beiträge vortragen und diskutieren.

(5) Übungen dienen der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten vor allem im Bereich der Fachmethodik. Alle Studierenden haben dabei exemplarische Aufgaben zu lösen, die die Beherrschung und Anwendung des Lernstoffes sicherstellen sollen.

(6) Geländepraktika bzw. Geländekurse geben den Studierenden die Gelegenheit, wissenschaftliche Methoden vor Ort und im Kontext über schaubarere, fachrelevanter Fragestellungen praktisch anzuwenden. Sie unterstützen somit die Vermittlung fachmethodischer Fertigkeiten sowie die Einsicht in deren wissenschaftlichen Stellenwert (Erkenntnismöglichkeiten und -grenzen).

(7) Studienprojekte schließen in der Regel Geländepraktika bzw. Geländekurse ein, die inhaltlich sowie methodisch vor- bzw. nachbereitet werden. Dabei werden die Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens mit erlernten Arbeitsmethoden an konkreten Fragestellungen erprobt (im Hauptstudium). Im Mittelpunkt stehen Forschungsplanung, empirische Untersuchungen mittels geeigneter Methoden, Auswertung der erhobenen Daten und Fakten und deren Analyse sowie Interpretation.

(8) Exkursionen dienen der Beobachtung und Demonstration geographischer Probleme außerhalb der Hochschule. Im Mittelpunkt stehen geographische Spurensuche und das Erkennen geographischer Sachverhalte im Gelände. Die Studierenden erörtern die Beobachtungen und diskutieren die möglichen Zusammenhänge.

(9) Das Selbststudium stellt eine notwendige Ergänzung dar, um die Lernstoffe der einzelnen Lehrveranstaltungen zu festigen, zu vertiefen und anzuwenden sowie den aktuellen Forschungsstand des Faches und seiner Teilgebiete nachzuvollziehen.

## **§ 8 Nebenfächer**

(1) Das Hauptfach wird durch zwei Nebenfächer ergänzt. Die Wahl der Nebenfächer wird dem Studierenden prinzipiell durch die Prüfungsordnung freigestellt. Die Auswahl der Nebenfächer sollte sinnvoll auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder bezogen sein.

(2) Nach der Diplomvorprüfung ist ein Nebenfachwechsel prinzipiell möglich. Einem solchen Wechsel sollten unbedingt Beratungsgespräche mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses für den Diplomstudiengang Geographie und mit einem Fachvertreter des neu zu wählenden Nebenfaches vorausgehen.

(3) Nebenfächer sind:

- |                                 |                                     |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| - Angewandte Systemwissenschaft | - Betriebswirtschaftslehre          |
| - Informatik                    | - Mathematik/Statistik              |
| - Ökologie                      | - Pädagogik                         |
| - Politikwissenschaft           | - Psychologie                       |
| - Rechtswissenschaft            | - Sozial- und Wirtschaftsgeschichte |
| - Soziologie                    | - Volkswirtschaftslehre             |

Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den vorgesehenen Fächerkombinationen genehmigen, wenn ein anderes als oben aufgeführtes Nebenfach im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld sinnvoll ist und wenn für das gewählte Nebenfach die erforderlichen Studienleistungen erbracht werden können und ein Prüfer bestellt werden kann.

## **§ 9 Umfang des Studiums**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 150 SWS zzgl. Exkursionen/Praktika im Gesamtumfang von 45 Geländetagen (GT); eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht einer einstündigen Lehrveranstaltung über alle Wochen eines Semesters.

(2) Auf das Grundstudium entfallen 74 SWS, davon 50 SWS im Hauptfach und je 12 SWS in den Nebenfächern. Das Hauptstudium umfaßt 76 SWS, darunter 13 SWS je Nebenfach.

(3) Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums genügt es nicht, die in der Studienordnung bzw. im Studienplan genannten Lehrveranstaltungen lediglich zu besuchen. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen müssen in selbständiger häuslicher Arbeit vorbereitet, vertieft und durch Literaturstudien ergänzt werden. Leistungsnachweise in den dafür vorgesehenen Veranstaltungen können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle oder mündliche Prüfungen erbracht werden.

## **§ 10 Berufspraktika**

(1) Im Rahmen des Studiums sind außeruniversitäre berufsbezogene Praktikumstätigkeiten im Gesamtumfang von mindestens vier Monaten abzuleisten. Sie dienen der frühzeitigen Berührung mit geeigneten Tätigkeitsbereichen (§1 (1)) und sollen den Studierenden helfen, ihr weiteres Studium gezielt an Praxiserfordernissen zu orientieren. Im Grundstudium sollen mindestens vier Wochen (in der Regel im zweiten Studienjahr) abgeleistet werden. Der Schwerpunkt der außeruniversitären Praktikumstätigkeit liegt im Hauptstudium, auf das mindestens zwei Monate entfallen sollen. Im eigenen Interesse sollte der Studierende bestrebt sein, während des Praktikums möglichst mehrere Arbeitsbereiche kennenzulernen. Eine Praktikumsbescheinigung durch die betreuende Institution soll abschließend Art und Umfang der Praktikumstätigkeit bestätigen.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten betreut die Hochschule die Studierenden ggfs. durch Vermittlung von Praktikantenstellen und sorgt für eine geeignete Vor- und Nachbereitung des Berufspraktikums, damit die Studierenden die Möglichkeiten des Praktikums richtig nutzen und die sich aus den Praktikumserfahrungen für das weitere Studium und die Diplomarbeit (Vertiefungen, Themenstellungen etc.) ergebenden Anregungen aufnehmen können. Für die Berufspraktika im Hauptstudium sind von den Studierenden Praktikumsberichte zu erstellen, die zusammen mit der Praktikumsbescheinigung einer Prüfungsberechtigten vorzulegen sind. Die Studierenden erhalten von der jeweiligen Prüferin eine Bescheinigung, die bei der Meldung zur Diplomprüfung als Nachweis der erforderlichen Berufspraktika im Hauptstudium vorzulegen ist.

(3) Der Prüfungsausschuß für den Diplomstudiengang Geographie legt Form, Inhalt und Umfang der Praktikumsberichte im einzelnen fest und gibt dies durch Aushang bekannt.

## **§ 11 Studienberatung**

(1) Für den Diplomstudiengang Geographie wird eine Studienberatung durch die Lehrenden im Fach Geographie angeboten. Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere vor der Wahl

der Nebenfächer, der Vordiplomprüfung, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung sowie nach nichtbestanden Prüfungen in Anspruch nehmen.

(2) Die/Der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses Geographie führt regelmäßig Beratungen zu Prüfungsangelegenheiten dieses Studiengangs durch.

(3) Die allgemeine Studienberatung durch die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Universität sollte vor allem in folgenden Fällen beansprucht werden:

- vor Beginn des Studiums, Studienvorbereitung
- bei Studienfach-, Studiengang- und Hochschulwechsel
- vor einem Studium im Ausland.

## **II. Grundstudium (1.-4. Semester)**

### **§ 12 Funktion der Lehrveranstaltungen**

Im Grundstudium liegt der Schwerpunkt der Ausbildung auf der Vermittlung von Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere von Grundbegriffen, Konzepten und Methoden der Geographie sowie der gewählten Nebenfächer. Im Hauptfach sollen sich die Studierenden gleichgewichtig mit Physischer Geographie und mit Wirtschafts- und Sozialgeographie einschließlich der jeweiligen Bereiche der Forschungsmethodik und der Forschungsanwendung (Angewandte Geographie) befassen.

### **§ 13 Studiengebiete und -inhalte im Hauptfach**

(1) Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Studiengebiete

- Fachmethodik/Geoinformatik
- Physische Geographie
- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Angewandte Geographie
- Regionale Geographie

Den Studiengebieten sind folgende Studieninhalte bzw. Lehrveranstaltungen zugeordnet, die zusammen das ordnungsgemäße Grundstudium im Sinne der Prüfungsordnung ausmachen (in Klammern Semesterwochenstunden/SWS und Geländetag/GT).

## (2) Fachmethodik/Geoinformatik (14 SWS)

Die Grundausbildung in Kartographie und Geostatistik erfolgt in jeweils zwei aufeinander aufbauenden Veranstaltungen, die im zweisemestrigen Turnus angeboten werden. Den Abschluß bildet in der Kartographie eine größere Hausarbeit (z.B. ein selbständiger Kartenentwurf) als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung. Die Grundausbildung in Geostatistik schließt mit einem Nachweis erfolgreicher Teilnahme (Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung) in der Veranstaltung Geostatistik II ab.

Die Lehrveranstaltung zur empirischen Sozialforschung schließt mit der Lösung einer Aufgabenstellung zur Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung ab. Diese Hausarbeit fällt in der Regel in das zweite Studienjahr.

Der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Geoinformatik“ ist eine Übung zugeordnet. Das Bestehen der Abschlußklausur ist Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung.

## (3) Physische Geographie (10 SWS)

Das Studium der Physischen Geographie beginnt in der Regel mit der Lehrveranstaltung „Einführung in die Physische Geographie“ (2 SWS). Von den weiteren Lehrveranstaltungen zu Teilbereichen der Physischen Geographie müssen mindestens drei (zusammen also 6 SWS) gewählt werden.

Das Praktikum zur Physischen Geographie findet in der Regel nach dem zweiten Semester statt. Es besteht aus einer Vorbereitungsveranstaltung im Umfang von 2 SWS und einem mindestens fünftägigen Geländepraktikum. Teilnahmebedingung ist der Nachweis von mindestens 4 SWS zur Physischen Geographie in den ersten beiden Semestern (außer der Vorbereitungsveranstaltung). Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung (= Prüfungsvorleistung).

## (4) Wirtschafts- und Sozialgeographie (10 SWS)

Das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeographie beginnt in der Regel mit der Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie“ (2 SWS, jeweils im Wintersemester).

Auf die Sozialgeographie entfallen mindestens 4 SWS. Dazu gehören die Lehrveranstaltung „Sozialgeographie I: Theoriegrundlagen“ (2 SWS) und mindestens eine weitere Lehrveranstaltung (2 SWS) zur Sozialgeographie II (ausgewählte Teilbereiche), darunter die Vorlesung „Grundlagen

der Stadtgeographie“. Für eine der Lehrveranstaltungen zur Sozialgeographie ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme zu erbringen (= Prüfungsvorleistung).

Theoriegrundlagen der Wirtschaftsgeographie werden in einer vierstündigen Vorlesung vermittelt, die sich über zwei Semester erstreckt. Die Vorlesung beginnt jeweils im Wintersemester mit Wirtschaftsgeographie I (2 SWS) und wird im darauffolgenden Sommersemester mit Wirtschaftsgeographie II (2 SWS) fortgesetzt. Die zweiteilige Vorlesung schließt mit einer Klausur (am Ende des Sommersemesters) ab, deren Bestehen Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung ist.

#### (5) Angewandte Geographie (8 SWS)

Das Lehrangebot zur Angewandten Geographie gliedert sich in die Teilbereiche Angewandte Sozialgeographie (2 SWS), Stadt- und Kommunalplanung (2 SWS), Raumordnungs- und Regionalpolitik (2 SWS) sowie Angewandte Physische Geographie (2 SWS).

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme (Prüfungsvorleistung) muß erbracht werden in

- Angewandte Sozialgeographie oder Stadt-/Kommunalplanung,
- Raumordnungs- und Regionalpolitik,
- Angewandte Physische Geographie.

Lehrveranstaltungen zur Angewandten Physischen Geographie sind z.B. „Ökologische Landschaftsplanung“, „Freiraum- und Grünplanung“ sowie „Umweltpolitik/-planung“ (jeweils 2 SWS); je Studienjahr findet mindestens eine der genannten Lehrveranstaltungen statt.

#### (6) Regionale Geographie (4 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Regionalen Geographie sollen den Diplomstudenten vertraut machen mit dem Grundproblem landes- und länderkundlicher Betrachtungsweise, mit neueren Methoden problemorientierter Regionaldeskription und Ergebnissen der Raumanalyse für ausgewählte Länder bzw. Ländergruppen (z.B. Deutschland, Europa, Dritte Welt).

#### (7) Exkursionen/Geländetage (13 GT)

Von den insgesamt mindestens 13 Geländetagen (GT) im Grundstudium entfallen 7 GT auf die Physische Geographie und 6 GT auf den Gesamtbereich der Wirtschafts- und Sozialgeographie, Angewandten Geographie und Regionalen Geographie (siehe oben, c bis e).

(8) Das Grundstudium im Hauptfach Geographie wird vervollständigt durch den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der Geographie (Wahlveranstaltungen) im Umfang von mindestens 4 SWS.

#### **§ 14 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern**

(1) Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern sind in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbereichen festgelegt worden. Die Benennung der nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen kann von den Bezeichnungen im Veranstaltungsverzeichnis der Universität abweichen. Sofern das Veranstaltungsverzeichnis keine gesonderten Hinweise auf Lehrangebote für andere Studiengänge enthält (hier: für Geographie bzw. andere Diplomstudiengänge), müssen sich die Studierenden in dem betreffenden Fachbereich bzw. Fachgebiet informieren. Im Grundstudium sollen auf jedes Nebenfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 12 SWS entfallen.

##### (2) Angewandte Systemwissenschaft

Pflichtveranstaltungen im Grundstudium sind die folgenden Grundvorlesungen

- Einführung in die Angewandte Systemwissenschaft (4 SWS incl. Übung)
- Umweltsysteme (4 SWS incl. Übung)
- Systemwissenschaft I (4 SWS) mit Übung (2 SWS)

In einer dieser Lehrveranstaltungen ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme (i.d.R. durch Klausurarbeit) als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung zu erbringen.

##### (3) Betriebswirtschaftslehre

Die Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)
- Buchführung und Abschluß (4 SWS) oder
- Einführung in die Informationsverarbeitung (4 SWS)

Die Bescheinigung erfolgreicher Teilnahme an einer der beiden letztgenannten Veranstaltungen ist Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung.

Es besteht Wahlmöglichkeit zwischen dem Besuch der drei Vorlesungen BWL I (zzgl. Tutorium 2 SWS, jeweils im SS)

- Produktions- und Kostentheorie (2 SWS)
- Kostenrechnung (2 SWS)
- Bilanzen (2 SWS)

die mit der Klausur BWL-1 abschließen, und dem Besuch der beiden Vorlesungen BWL II (zzgl. Tutorium 2 SWS, jeweils im WS)

- Absatzwirtschaft (2 SWS)
- Investition und Finanzierung (2 SWS)

die mit der Klausur BWL-2 abschließen. Die Klausur BWL-1 oder die Klausur BWL-2 gilt als Diplomvorprüfung im Nebenfach BWL (= Prüfungsleistung). Die Zulassung zu einer der beiden Klausuren muß beim Diplomprüfungsausschuß Geographie unter Vorlage der Prüfungsvorleistung für BWL (s.o.) beantragt werden (vgl. § 20 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung).

#### (4) Informatik

Pflichtveranstaltung im Grundstudium ist die Vorlesung

- Informatik A: Algorithmen (4 SWS) mit Übung (2 SWS).

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung. Die Vorlesungen

- Informatik B (Grundlagen der Praktischen Informatik)
- Informatik C (Programmierung von Oberflächen)
- Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik)

sind Wahlpflichtveranstaltungen (jeweils 4 SWS zzgl. Übung 2 SWS), von denen mindestens eine im Grundstudium zu belegen ist.

#### (5) Mathematik/Statistik

Pflichtveranstaltungen im Grundstudium sind die beiden Vorlesungen

- Analysis I (4 SWS) mit Übung (2 SWS)
- Lineare Algebra (4 SWS) mit Übung (2 SWS).

In einer der beiden Vorlesungen muß der Nachweis erfolgreicher Teilnahme (i.d.R. durch Klausurarbeit) als Prüfungsvorleistung erbracht werden. Darüber hinaus sollen Lehrangebote der Mathematik und Statistik für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Anspruch genommen werden.

#### (6) Ökologie

Pflichtveranstaltungen im Grundstudium sind die Vorlesungen

- Einführung in die Ökologie (2 SWS, jeweils im WS)
- Spezielle Ökologie (2 SWS, jeweils im SS)

- Angewandte Ökologie (1 SWS, jeweils im SS)

sowie das Seminar

- Grundlagen der Ökologie (2 SWS, jeweils im WS)

und Exkursionen (jeweils im SS) im Rahmen des

- freilandökologischen Praktikums.

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung kann im Seminar oder im Praktikum erbracht werden. Darüber hinaus sollen weitere Vorlesungen zur Allgemeinen Biologie bis zum Gesamtumfang von 12 SWS belegt werden.

### (7) Pädagogik

Lehrveranstaltungen aus den Gebieten

- Prozesse der Erziehung und Sozialisation
- Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation

sind im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS zu belegen. Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung soll sich auf eine Lehrveranstaltung aus einem der beiden Gebiete beziehen.

Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der Pädagogik bis zum Gesamtumfang von 12 SWS im Grundstudium zu belegen.

### (8) Politikwissenschaft

Lehrveranstaltungen sind aus mindestens drei der folgenden Bereiche zu belegen:

- Sozialer Wandel und Theorie der Politik
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Staat und Innenpolitik
- Internationale Systeme
- Politische Ökologie

Für eine der genannten Lehrveranstaltungen ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung zu erbringen.

Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft, insbesondere in den gewählten Prüfungsgebieten, zu belegen.

### (9) Psychologie

Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten sind zu belegen

- Einführung in die Psychologie (für Nebenfachstudenten)
- Sozialpsychologie
- Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Pädagogische Psychologie

Für eine der genannten Lehrveranstaltungen (in der Regel in einem Seminar oder einer Übung im zweiten Studienjahr) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung zu erbringen.

#### (10) Rechtswissenschaft

Pflichtveranstaltungen im Grundstudium sind

- Zivilrecht für Wirtschaftswissenschaftler (4 SWS)
- Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler (4 SWS)
- Europarecht I (2 SWS)

In einer der genannten Lehrveranstaltungen kann der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung erbracht werden. Mit einer weiteren Lehrveranstaltung werden die Grundlagen eines anderen Rechtsgebietes (z.B. Planungsrecht) gelegt.

#### (11) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Ohne nähere Festlegung von Studieninhalten und -aufbau bezieht sich das Studium dieses Nebenfaches auf Lehrveranstaltungen zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Neuen oder der Neuesten oder der Mittleren oder Alten Geschichte im Gesamtumfang von 12 SWS. Zur Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen sollte die Studienberatung im Fach Geschichte in Anspruch genommen werden. Für den Nachweis erfolgreicher Teilnahme (Prüfungsvorleistung) kommt ein Proseminar im zweiten Studienjahr in Betracht.

#### (12) Soziologie

Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen aus mindestens drei der folgenden Bereiche im Gesamtumfang von 12 SWS zu belegen:

- Sozialstruktur industrieller Gesellschaften
- Sozialgeschichte und sozialer Wandel
- wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur
- Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik

- Geschichte der Soziologie.

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Prüfungsvorleistung) soll sich auf einen der drei erstgenannten Bereiche beziehen.

### (13) Volkswirtschaftslehre

Die Pflichtveranstaltungen umfassen die Vorlesungen

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 SWS)
- Einführung in die Theorie der Wirtschaftspolitik (2 SWS)
- Buchführung und Abschluß (4 SWS)

Die Klausur „Buchführung und Abschluß“ ist Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung.

Es besteht Wahlmöglichkeit zwischen dem Besuch der beiden Vorlesungen (jeweils 4 SWS, zzgl. 2 SWS Tutorium)

- Grundzüge der Makroökonomischen Theorie (jeweils im SS),

die mit der Klausur VWL-2 abschließt, und

- Grundzüge der Mikroökonomischen Theorie (jeweils im WS),

die mit der Klausur VWL-1 abschließt. Die Klausur VWL-1 oder die Klausur VWL-2 gilt als Diplomvorprüfung im Nebenfach VWL (= Prüfungsleistung). Die Zulassung zu einer der beiden Klausuren muß beim Diplomprüfungsausschuß Geographie unter Vorlage der Prüfungsvorleistung für VWL (s.o.) beantragt werden (vgl. § 20 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung).

### **III. Hauptstudium (5.-9. Semester)**

#### **§ 15 Funktion der Lehrveranstaltungen**

Das Hauptstudium bietet Gelegenheit zu einer berufsfeldorientierten Schwerpunktsetzung mit Hilfe geeigneter Lehrveranstaltungen des Hauptfaches und, soweit sinnvoll und möglich, auch der Nebenfächer. Im Unterschied zum Grundstudium stehen Lehrveranstaltungen im Vordergrund, in denen die Studierenden zu eigener wissenschaftlicher Arbeit durch empirische Bearbeitung von Sachverhalten, durch kritischen Umgang mit Methoden und Fachliteratur sowie durch Lösung von Planungsaufgaben und sonstigen Praxisproblemen angeleitet werden. Die Befähigung zur Teamarbeit ist dabei ein wichtiges Ziel.

#### **§ 16 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Hauptstudium ist in der Regel die bestandene Diplomvorprüfung. Für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen können ausreichende Kenntnisse in Englisch oder Französisch gefordert werden.

#### **§ 17 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen im Hauptfach**

(1) Wissenschaftstheorie/Fachmethodik/Geoinformatik (12 SWS)

Dieses Studiengebiet umfaßt eine Lehrveranstaltung zur Wissenschaftstheorie der Geographie (2 SWS) und mindestens je zwei Lehrveranstaltungen zur empirischen Sozial- und Regionalforschung (Methodik I) sowie zur Statistik/Analytik und Geoinformatik (Methodik II). Je ein Schein zu Methodik I und II sind Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung. Dafür kommen z.B. folgende Lehrveranstaltungen in Betracht:

- Empirische Sozialforschung
- Methoden praxisorientierter Regionalforschung
- Prognose- und Simulationsverfahren in der Regionalforschung
- Geostatistik III: Multivariate Verfahren
- Bewertungs- und Entscheidungsanalytik in der Raumplanung
- Fernerkundung (Luftbild- und Satellitenbildauswertung)
- Datenbankanwendungen in der Raumplanung
- Geo- und Umweltinformationssysteme

## (2) Wirtschafts- und Sozialgeographie (10 SWS; ohne Studienprojekte)

Die Lehrveranstaltungen zur Wirtschafts- und Sozialgeographie i.e.S. dienen der vertieften Behandlung spezieller Problemfelder, Fragestellungen, Methoden in ausgewählten Teilbereichen, wie

- Stadt- bzw. Siedlungsgeographie
- Bevölkerungsgeographie
- Geographie des Bildungswesens
- Mobilitäts- und Sozialraumforschung
- Agrargeographie
- Industriegeographie
- Verkehrsgeographie
- Fremdenverkehrsgeographie
- Entwicklungsländerforschung,

oder in nach Umfang und Anspruch gleichwertigen Teilgebieten der Wirtschafts- und Sozialgeographie. Für mindestens eine Seminarveranstaltung zur Wirtschafts- und Sozialgeographie ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme zu erbringen (= Prüfungsvorleistung).

## (3) Angewandte Geographie (10 SWS; ohne Studienprojekte)

Lehrveranstaltungen zur Angewandten Geographie betreffen Bereiche praxisorientierter Forschungsanwendung der Wirtschafts- und Sozialgeographie, wie

- Stadt- bzw. Kommunalplanung
- Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regionale Entwicklungsplanung/Regionalpolitik (auch in Entwicklungsländern)
- Verkehrsplanung/Verkehrspolitik
- Standort- und Infrastrukturplanung
- Umweltplanung/Umweltpolitik
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Geoinformatik/Fernerkundung,

oder nach Umfang und Anspruch gleichwertige Teilgebiete der Angewandten Geographie. Für mindestens eine Seminarveranstaltung zur Angewandten Geographie ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme zu erbringen (=Prüfungsvorleistung).

(4) Studienprojekt I (2 SWS, bis zu 5 GT) und Studienprojekt II (2 SWS, mind. 5 GT)

Studienprojekte sind arbeitsteilig organisierte studentische Forschungs- bzw. Planungsprojekte mit übergreifender Frage-/Problemstellung; sie schließen in der Regel Eigenerhebungen sowie deren Auswertung und die Dokumentation der Ergebnisse (Projektbericht) ein. Sie können primär fachwissenschaftlich (Studienprojekt zur Wirtschafts- und Sozialgeographie) oder planungsorientiert sein (Studienprojekt zur Angewandten Geographie).

Studienprojekt I kann, muß aber nicht Geländearbeit einschließen (vgl. unten). Soweit Erhebungen/Recherchen „vor Ort“ Bestandteil der Aufgaben für einzelne Arbeitsgruppen ist, können bis zu 5 Geländetage auf der Basis entsprechender Einzelnachweise der Teilnehmer/-innen angerechnet werden.

Studienprojekt II unterscheidet sich vom Studienprojekt I dadurch, daß ein Geländekurs im Umfang von mindestens 5 Tagen (Geländeaufenthalt im zeitlichen Zusammenhang) fester Bestandteil der Projektveranstaltung ist. Dieses Studienprojekt kann ein solches der Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Angewandten Geographie sein. Es wird empfohlen, Studienprojekt I vor dem Studienprojekt II zu absolvieren.

Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Studienprojekten ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung (Prüfungsvorleistung), wovon wenigstens eines dem Projekttyp II (mit integrierem Geländekurs) angehören muß.

(5) Studienprojekt III (2 SWS, mind. 17 GT)

Studienprojekt III dient der Bearbeitung einer größeren Forschungs- oder Planungsaufgabe im Projektzusammenhang; im Mittelpunkt der Veranstaltung steht ein großes Geländepraktikum im Umfang von mindestens 17 Tagen, in der Regel im Ausland. Die Zulassung zum Studienprojekt III setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme am Studienprojekt II voraus. Die erfolgreiche Teilnahme am Studienprojekt III ist Voraussetzung zur Meldung zur Diplomprüfung (Prüfungsvorleistung).

(6) Weitere Geländetage (Exkursionen) im Hauptstudium (10 GT)

Mindestens 10 Geländetage sind in Verbindung mit Studienprojekt I und/oder als Exkursion/Exkursionen zur Wirtschafts- und Sozialgeographie bzw. zur Angewandten Geographie zu absolvieren.

### (7) Weitere Lehrveranstaltungen im Hauptfach (12 SWS)

Aus dem Gesamtgebiet der Geographie sind weitere Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS zu belegen. Die Wahlmöglichkeiten dienen der besonderen Schwerpunktbildung im Hauptstudium.

## **§ 18 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern**

(1) Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern sind in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbereichen festgelegt worden. Zur Auswahl der jeweils relevanten Lehrangebote anhand des Veranstaltungsverzeichnis der Universität wird auf § 14 Absatz 1 verwiesen. Im Hauptstudium sollen auf jedes Nebenfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 13 SWS entfallen.

### (2) Angewandte Systemwissenschaft

Grundlegend für das Hauptstudium ist die Vorlesung

- Systemwissenschaft II (4 SWS) mit Übung (2 SWS).

Weitere 6 SWS sind innerhalb des Lehrangebots zur Angewandten Systemwissenschaft im Hauptstudium zu belegen:

- Ökosysteme
- Stoffflußmodelle
- Strömungsdynamik
- Sozioökonomische Systeme
- Selbstorganisation

Zu einer dieser Lehrveranstaltungen (jeweils 2-4 SWS zzgl. 2 SWS Übung) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

### (3) Betriebswirtschaftslehre

Das Hauptstudium erstreckt sich auf Vorlesungen im Gesamtumfang von 10 SWS sowie ein Seminar (2 SWS) in einem der wählbaren Schwerpunkte:

- Marketing
- Produktion
- Wirtschaftsinformatik
- Marketing/Produktion
- Marketing/Wirtschaftsinformatik

- Produktion/Wirtschaftsinformatik

Der Leistungsnachweis ist durch einen Seminarschein zu erbringen (= Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung). Der Schwerpunkt „Marketing“ baut auf den Veranstaltungen zur BWL-2, der Schwerpunkt „Produktion“ auf denen zur BWL-1 im Grundstudium auf (vgl. § 14 Abs. 3).

#### (4) Informatik

Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 13 SWS sind aus folgenden Gebieten zu belegen:

- Informatik B (Grundlagen der Praktischen Informatik)
- Informatik C (Programmierung von Oberflächen)
- Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik)

In mindestens einer Lehrveranstaltung aus den genannten Gebieten ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

#### (5) Mathematik/Statistik

Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium sind

- Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I
- Differentialgeometrie I oder ein anderes Gebiet der Mathematik/Statistik.

In einem der beiden Gebiete ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu erbringen (= Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung). Darüber hinaus sollen Lehrangebote der Mathematik und Statistik für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bis zum Gesamtumfang von 13 SWS belegt werden.

#### (6) Ökologie

Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium sind

- die Vorlesung: Allgemeine Ökologie (3 SWS, jeweils im WS)
- das Seminar: Spezielle Ökologie (2 SWS, jeweils im SS)
- der Ökologische Kurs (4 SWS, jeweils im WS)

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme am Seminar oder am Ökologischen Kurs gilt als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung. Darüber hinaus sollen weitere Vorlesungen des Hauptstudiums der Allgemeinen Biologie bis zum Gesamtumfang von mindestens 13 SWS belegt werden.

### (7) Pädagogik

Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 13 SWS aus folgenden Gebieten sind zu belegen:

- Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation
- Methoden der Erziehungswissenschaft (wissenschaftstheoretische Begründungsmuster)
- Geschichte der Erziehung und Bildung

In mindestens einer Lehrveranstaltung aus den genannten Gebieten ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

### (8) Politikwissenschaft

Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 13 SWS in drei der folgenden Bereiche sind zu belegen:

- Sozialer Wandel und Theorie der Politik
- Staat und Innenpolitik
- Internationale Systeme
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Politische Ökologie

In mindestens einer Lehrveranstaltung aus den genannten Bereichen (i.d.R. Seminar) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen. Darüber hinaus sind weitere Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft, insbes. in den gewählten Prüfungsgebieten, zu belegen.

### (9) Psychologie

Lehrveranstaltungen in zwei der folgenden Gebiete sind zu belegen:

- Sozialpsychologie
- Differentielle Psychologie
- Pädagogische Psychologie
- Spezielle Teilbereiche der Psychologie nach Wahl

In mindestens einer Lehrveranstaltung aus den genannten Gebieten (i.d.R. Seminar) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

## (10) Rechtswissenschaft

Im Hauptstudium entscheidet sich die/der Studierende für den zivilrechtlichen oder den öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt. Im gewählten Schwerpunkt sind mindestens zwei der folgenden Gebiete zu belegen, und zwar

im Zivilrecht:

- Schuldrecht I und II (6 SWS)
- Arbeitsrecht I und II (3 SWS)
- Sozialrecht (2 SWS)

im Öffentlichen Recht:

- Verwaltungsrecht I und II (8 SWS)
  - Planungs- und Baurecht
  - Umweltrecht
  - Wirtschaftsverwaltungsrecht
- } zus. mind. 4 SWS

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme (als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung) wird in der Regel durch besondere Prüfungen im Anschluß an eine Vorlesung erbracht.

## (11) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Das Hauptstudium umfaßt Lehrveranstaltungen zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte im Gesamtumfang von mindestens 13 SWS. In einer der Lehrveranstaltungen (i.d.R. Seminar) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen. Ein Seminar setzt im allgemeinen den Besuch eines Proseminars in demselben Teilgebiet der Lehreinheit Geschichte voraus (vgl. § 14 Abs. 11). Da für die Diplomprüfung mindestens eines der beiden Teilgebiete der Neueren und Neuesten Geschichte angehören muß, empfiehlt sich eine entsprechende Schwerpunktsetzung im Hauptstudium.

## (12) Soziologie

Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 13 SWS zu folgenden Bereichen sind zu belegen:

- Gesellschaftsanalysen
- Mindestens in zwei der nachfolgenden Teilgebiete:  
Industriesoziologie, Berufssoziologie, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Bildungsoziologie und Sozialisationstheorie, Familien- und Jugendsoziologie, soziale Probleme und Intervention.

In mindestens einer Lehrveranstaltung aus den genannten Bereichen (in der Regel Seminar) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

Darüber hinaus sind weitere Lehrveranstaltungen zur Soziologie, insbes. in den gewählten Prüfungsgebieten, zu belegen.

### (13) Volkswirtschaftslehre

Das Hauptstudium erstreckt sich auf Vorlesungen im Gesamtumfang von 10 SWS sowie ein Seminar (2 SWS) in einem der wählbaren Schwerpunkte

- Makroökonomische Theorie
- Mikroökonomische Theorie
- Wirtschaftspolitik
- Außenwirtschaft
- Finanzwissenschaft

Der Leistungsnachweis ist durch einen Seminarschein zu erbringen (= Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung). Der Schwerpunkt „Makroökonomische Theorie“ baut auf den Veranstaltungen zur VWL-2, der Schwerpunkt „Mikroökonomische Theorie“ auf denen zur VWL-1 im Grundstudium auf (vgl. § 14 Abs. 13).

## **§ 19 Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie vom 8.9.1998 enthält keine Festlegung über die Reihenfolge der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung. Die Diplomarbeit kann also vor Ablegen der Fachprüfungen oder danach angefertigt werden. Das Zulassungsverfahren erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen, d.h. mit der Meldung zur Diplomprüfung müssen alle Prüfungsvorleistungen (Scheine) und sonstigen Nachweise (z.B. Geländetage, außeruniversitäre Berufspraktika) erbracht werden.

(2) Studierende, die innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern die Diplomprüfung ablegen, können die sog. Freiversuchs-Regelung (§ 3 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung) in Anspruch nehmen, wonach erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen als nicht unternommen gelten und bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters erneut abgelegt werden können.

(3) Die Anfertigung der Diplomarbeit vor Ablegung der Fachprüfungen ist z.B. vorteilhaft, wenn sich die Aufgabenstellung direkt aus einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums (z.B. Studienprojekt) ergibt. Die Bewertung der Diplomarbeit durch die beiden Gutachterinnen stellt keine

Wartezeit dar, sondern fällt mit der Vorbereitungszeit auf die mündliche Diplomprüfung zusammen. Der Freiversuch für die Fachprüfungen setzt jedoch voraus, daß der zeitliche Zusammenhang zwischen den Prüfungsleistungen gewahrt bleibt; zwischen der Abgabe der Diplomarbeit und dem Beginn der Fachprüfungen soll daher nicht mehr Zeit vergehen, als zur Begutachtung der Diplomarbeit in der Regel notwendig ist (acht Wochen). Der Prüfungsausschuß legt hierzu die Fristen und Prüfungszeiten zu gegebener Zeit fest.

(4) Die Ablegung der Fachprüfungen vor Anfertigung der Diplomarbeit hat demgegenüber deutliche Vorteile. Die im Hauptstudium erbrachten Studienleistungen münden unmittelbar in die Fachprüfungen ein. Die Kandidatin kann sich nach Abschluß der mündlichen Prüfungen voll auf die Diplomarbeit (vor allem bei auswärtiger Bearbeitung) konzentrieren. Der Berufseinstieg mit Hilfe der Diplomarbeit wird erleichtert, wenn diese den Studienabschluß bildet. Das Thema der Diplomarbeit soll in diesem Falle nicht später als einen Monat nach Abschluß der Fachprüfungen ausgegeben werden.

(5) Es wird dringend empfohlen, sich frühzeitig von der vorzuschlagenden Prüferin und Betreuerin der Diplomarbeit über die inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Aspekte der Diplomprüfung beraten zu lassen.

## Anhang

## STUDIENPLAN FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG GEOGRAPHIE\*

## Grundstudium

Studienggebiet	Lehrveranstaltungen	SWS <sup>1</sup>	GT <sup>1</sup>
Fachmethodik/ Geoinformatik	Geostatistik I und II <i>(Geostatistik II als Prüfungsvorleistung)</i>	4	
	Empirische Sozialforschung <i>(Hausarbeit zur Datenanalyse als Prüfungsvorleistung)</i>	2	
	Grundlagen der Geoinformatik (mit Übungen) <i>(= Prüfungsvorleistung)</i>	4	
	Kartographie I und II <i>(Selbständiger Kartenentwurf als Prüfungsvorleistung)</i>	4	
Physische Geographie	Einführung in die Physische Geographie	2	
	Ausgewählte Teilbereiche der Physischen Geographie	6	2
	Praktikum zur Physischen Geographie <i>(= Prüfungsvorleistung)</i>	2	5
Wirtschafts- und Sozial- geographie	Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie	2	
	Wirtschaftsgeographie: Theoriegrundlagen <i>(= Prüfungsvorleistung zur Wirtschaftsgeographie)</i>	4	
	Sozialgeographie I: Theoriegrundlagen	2	
	Sozialgeographie II (ausgewählte Teilbereiche) <i>oder</i> Grundlagen der Stadtgeographie <i>(eine der drei genannten Lehrveranstaltungen als Prüfungsvorleistung)</i>	2	
Angewandte Geographie	Angewandte Sozialgeographie	2	
	Stadt-/Kommunalplanung <i>(darunter eine Veranstaltung als Prüfungsvorleistung)</i>	2	
	Raumordnungs- und Regionalpolitik <i>(= Prüfungsvorleistung)</i>	2	
	Ökologische Landschaftsplanung <i>oder</i> Freiraum- und Grünplanung <i>oder</i> Umweltpolitik/-planung <i>(= Prüfungsvorleistung zur Angew. Phys. Geogr.)</i>	2	
Regionale Geographie	Regionale Geographie und Strukturanalyse	2	
	Industrie- und Entwicklungsländer	2	
	Wahlveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der Geographie	4	
Gesamt		50	13

**Hauptstudium**

*Es wird empfohlen, die im Hauptstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Semester zu verteilen. Dabei sollte Studienprojekt I (mit oder ohne GT) vor Studienprojekt II (mit integriertem Geländekurs) absolviert werden. Studienprojekt II ist i.d.R. Voraussetzung für Studienprojekt III.*

<b>Studienggebiet</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS<sup>1</sup></b>	<b>GT<sup>1</sup></b>
Wissenschafts- theorie/Fach- methodik/ Geoinformatik	Methodik I: Empirische Regionalforschung Empirische Sozialforschung (dar. eine Lehrveransth. als Prüfungsvorleistung) Methodik II: Statistik / Analytik Geoinformatik (dar. eine Lehrveransth. als Prüfungsvorleistung) weitere Lehrveranstaltungen aus diesem Studienggebiet im Gesamtumfang von mind. 4 SWS	2 2  2 2  4	
Wirtschafts- und Sozialgeographie	Seminar zur Wirtschafts- und Sozialgeographie (Prüfungsvorleistung) weitere Lehrveransth. zur Wirtsch.- u. Sozialgeogr. (ohne Studienprojekte) im Gesamtumfang von mind. 8 SWS	2  8	
Angewandte Geographie	Seminar zur Angewandten Geographie (= Prüfungsvorleistung) weitere Lehrveransth. zur Angew. Geogr. (ohne Studien- projekte) im Gesamtumfang von mind. 8 SWS	2  8	
Studienprojekt I	Studentisches Forschungsprojekt zur Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Angewandten Geographie (= Prüfungsvorleistung)	2	10 <sup>2</sup>
Studienprojekt II	wie I, jedoch mit integriertem einwöch. Geländekurs (= Prüfungsvorleistung)	2	5
Studienprojekt III	Bearbeitung einer größeren Forschungs- oder Planungs- aufgabe im Projektzusammenhang - mit mind. 17tägigem Geländepraktikum (= Prüfungsvorleistung)	2	17
	Wahlveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der Geographie	12	
<b>Gesamt</b>		<b>50</b>	<b>32</b>